

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
im Zusammenhang mit der
56. Änderung des Flächennutzungsplanes/
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 N
(Stadt Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 7. Juli 2014

erstellt
im Auftrag der

seg niederkassel
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biologin B. Clemenz

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Schutzgebiete	3
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	7
3.1 Geländebegehungen.....	7
3.2 Auswertung vorliegender Daten	12
3.3 Tiergruppe Fledermäuse und weitere Säugetiere	12
3.4 Tiergruppe Vögel.....	13
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	15
3.6 Tiergruppe Libellen	16
4 Zusammenfassende Bewertung	16
5 Maßnahmen zur Vermeidung	17
6 Literatur/ URLs	18
Anhang	19
A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten im Bereich der TK (25 000) 5108 Köln-Porz .	19
B) Fotodokumentation	22

1 Ausgangslage und Auftrag

Die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (seg) Niederkassel beabsichtigt die Einleitung von Planverfahren (56. Änderung des Flächennutzungsplanes und zeitgleich Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 N, dessen Plangebiet eine Teilfläche der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft) mit dem Ziel der Ausweisung gewerblich nutzbarer Fläche.

Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes östlich der Ortslage von Niederkassel kann den Abbildungen 1 und 3 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).

Bei den in den beiden Verfahrensschritten betroffenen Flächen (FNP und B-Plan) handelt es sich mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche mittig und im Westen des Gebietes (dort nur B-Planung) um ein räumlich und funktional zusammenhängendes Plangebiet. Im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange ist eine gemeinsame Prüfung sinnvoll und im Hinblick auf eine großräumigere Bewertung, insbesondere im Hinblick auf mobile Tierarten, zielführend.

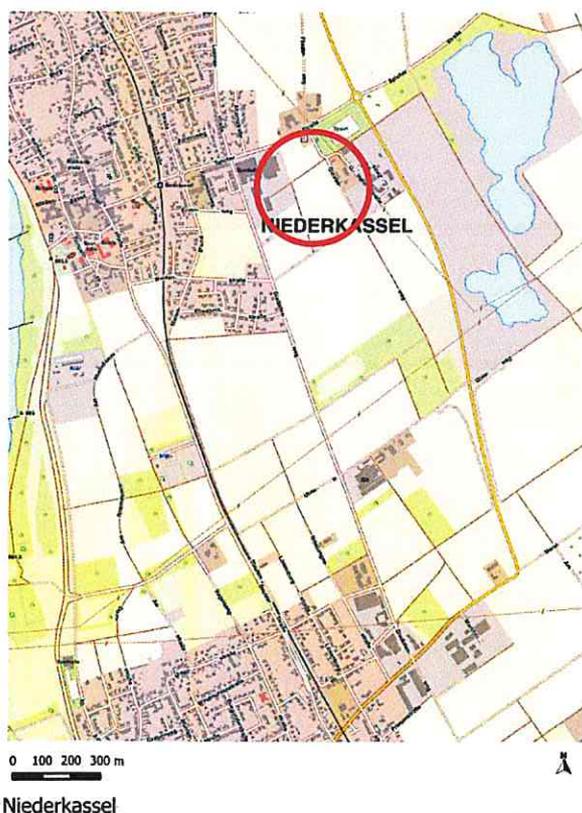


Abb.1: Räumliche Lage des Plangebiets östlich der Ortslage von Niederkassel (Kartengrundlage: LANUV 6/2014).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie

b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem unmittelbaren angrenzenden Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL). Außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich das schutzwürdige Biotop „Kiesabgrabung östlich Niederkassel“ (BK BK-5108-0009, vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, vgl. Abb. 2). „Das Gebiet umfasst die Abgrabungsflächen der ausgedehnten Kiesabgrabungsflächen östlich von Niederkassel. Die zur Zeit noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen haben zur Ausbildung mehrerer ausgedehnter Abgrabungsgewässer geführt. Die neu angelegte L 269 trennt die westliche von der östlichen Teilfläche.“

Südlich des Plangebietes existiert das schutzwürdige Biotop „Gehölzbestände in der Feldflur östlich von Niederkassel“ (BK-5108-0010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, vgl. Abb. 2). „Die Feldflur östlich von Niederkassel wird durch einige Feldgehölze und Gehölzstreifen

gegliedert. Es handelt sich um angepflanzte, flächenhafte Feldgehölze und linienhafte Gehölzstreifen sowie eine ehemalige Obstanbaufläche, die z.T. von einem Krautsaum gesäumt sind. Südlich von Niederkassel ist zudem eine größere Buchenanpflanzung erfolgt, die durch eine ehemalige Abgrabungsfläche mit Gehölzanpflanzung ergänzt wird.“

Westlich, in einer Entfernung von ca. 0,5 km und durch die bebaute Ortslage Niederkassel abgetrennt befindet sich angrenzend an den Rhein das schutzwürdige Biotop „Die „Kulturlandschaft und Deichvorland zwischen Niederkassel und Rheidter Werth“ (BK-5108-0005, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abb. 2). „Das Gebiet umfasst das landeinwärts an den hier als FFH- Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" Rhein-Uferabschnitt anschließende Deichvorland, den Deich sowie die strukturreiche Kulturlandschaft zwischen den Siedlungsflächen Rheidt und Niederkassel. Es handelt sich bei den wasserseitigen, vor dem Deich liegenden Flächen um mit Pappeln oder einheimischen Baumarten aufgeforstete Feldgehölze und Wälder, die von hochstauden- und grasreichen Brachen unterbrochen werden, stellenweise mit Verbuschungstendenz.“

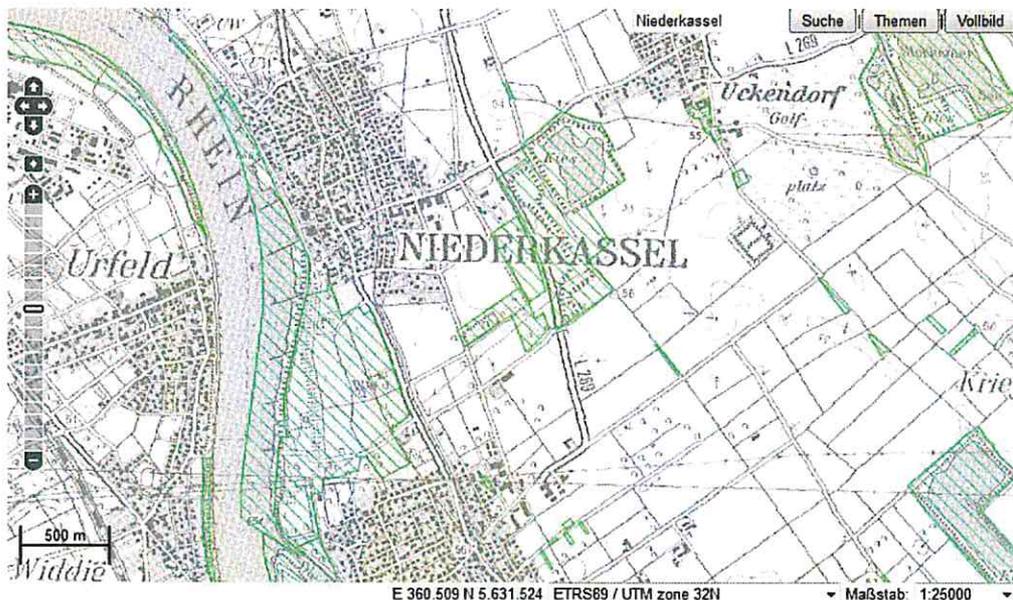


Abb. 2: Räumliche Lage von schutzwürdigen Biotopen im Umfeld der Ortslage Niederkassel gemäß LANUV (grün schraffiert). Karte: Land NRW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (6/2014).

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich

hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 03.06.2014 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5108 Köln-Porz ergab das in Tabelle 2 (siehe Anhang) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Geländebegehungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zwei Erfassungstermine (6.6. und 19.6.2014) in dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Strukturen (= Untersuchungsgebiet) durchgeführt (siehe Abb. 3 und 4).

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle 2 (siehe Anhang) ermittelten Arten abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die bereits vorliegenden Daten (s.o.) wurden im Kontext mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) – verluste

anlagebedingt: Direkte Habitatverluste (v.a. kleinflächig Grünlandbereich, kleinflächig gehölzbetonte Biotope), Unterschreitung von Mindestarealen oder –distanzen, Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: Visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehungen

Landnutzung, Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im am östlich Rand der Ortslage Niederkassel und wird umgrenzt von der Spicher Straße, dem Gladiolenweg, dem Ginsterweg und der Feldgemarkung der Ortslage Niederkassel (Abb. 3, 4).

Die Fotos 1 bis 18, welche sich im Anhang B befinden (Fotodokumentation), geben einen Überblick über die vorherrschende Landnutzung sowie die Biotop- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

Im Westen grenzt das Gebiet an den Gladiolenweg. Westlich anschließend an den Gladiolenweg, also außerhalb des Plangebietes, befindet sich eine Grünlandfläche sowie kleinflächige Bebauung in deren südlichen Bereich (Abb. 3, 4). Diese Grünlandfläche wurde zum Zeitpunkt der Begehung in Teilbereichen von einem Schaustellerbetrieb (Zirkus, Jahrmarkt) als Standplatz genutzt. Das Plangebiet östlich des Gladiolenwegs stellt sich als Ackerfläche dar (Hackfruchtanbau). Inselartig in dieser Ackerfläche gelegen findet sich eine eingegrünte „Kleingartenparzelle“ (Abb. 4). Der Bereich ist von einer dichten und teilweise hochwüchsigen Heckenstruktur umgeben (Foto 5), welche hauptsächlich aus folgenden Gehölzarten aufgebaut wird: Schlehe, Kirsche, Schwarzer Holunder, Hainbuche, Fichte, Blautanne, Flieder und partiell Brombeer- und Himbeergestrüpp. Das Gelände ist zudem weitgehend blickdicht umzäunt und nicht einsehbar (Foto 6). Erkennbar waren lediglich mehrere Holzhütten, ein Wohnwagen, mehrere ältere Krafffahrzeuge und diverse Materialablagerungen.

Im Norden grenzt das Gebiet im westlichen Teilbereich der Planung an eine Fläche respektive ein Betriebsgelände an, welche(s) durch einen Bauzaun abgetrennt ist. Der Zaun ist umpflanzt mit einer einheitlichen linearen Gehölzstruktur, welche aus Wald-Kiefern aufgebaut ist (Foto 8). Partiiell sind in diese Heckenstruktur weitere Arten wie Schwarzer Holunder, Weißdorn, Roter Hartriegel, Kirsche und Brombeer- und Himbeergestrüpp eingestreut. Die Ackernutzung reicht unmittelbar bis an diese Gehölzstruktur heran (Foto 8). Entsprechend finden sich innerhalb der Heckenstruktur zahlreiche Ackerbegleitkräuter aus Hackfruchtkulturen, z.B. die Zaunrübe, welche partiell größere Flächen berankt. Während bis zu dieser Struktur die Planungen des F-Plans reichen, reicht der B-Planbereich über diese Heckenstruktur hinaus in die sich nördlich anschließende Fläche hinein. Diese stellt sich als Fläche mit z.T. offenen Bodenanteilen dar (Schotter, Erde, abschnittsweise sind Ruderalfluren erkennbar) und ist aktuell augenscheinlich mit einer „gewerblichen Nutzung“ belegt (Lagerfläche für verschiedene Baumaterialien).

In Richtung Osten grenzt ein Grünlandbereich an. Dieser ist in einem Teilbereich eingezäunt und wird (mit Schafen) beweidet (Foto 16). Auf diesem Teilbereich befinden sich ein Unterstand für die Tiere, ein Rundballenlager (Stroh/ Heu, Foto 7, 16, 17, 18), in dem südlichen Teilbereich sind zwei Baustellenbauwagen abgestellt, dort befindet sich auch eine Stelle, welche als Ablagerungsort für Einstreu, Kompost und alte, nicht genutzte Rundballen fungiert. Weiterhin werden dort kleinflächig

und partiell Holzpaletten und Baumaterialien gelagert (Foto 18). Der Grünlandbereich kann als Wirtschaftsgrünland/ Fettwiese (Bestände in Richtung Weidelgras-Weißklee-Weide) angesprochen werden kann. Er zeigt partiell Ruderalisierungstendenzen erkennbar durch eingestreute Arten aus diversen pflanzensoziologischen Zuordnungen (wie Kratzdiesteln, Brombeeren, Rainfarn, Arten der Ackerbegleitflora u.a.). Partiiell sind Brennesselfluren und Bereiche mit Ablagerungen von Gartenabfällen vorhanden. Die Bereiche um den Unterstand, die Bauwagen und die Lagerplätze sind generell durch nitrophile Ruderalfluren gekennzeichnet (Foto 18). An die Grünlandfläche im weiteren Sinne schließt sich in Richtung Norden eine kleinere Ackerfläche an (Getreideanbau). Daran schließt sich in Richtung Norden eine weitere Ackerfläche an (wiederum Hackfruchtanbau). Diese Fläche setzt sich bis zur Spicher Straße fort, welche auch die nördliche Grenze im östlichen Teilbereich des Plangebietes darstellt (Foto 10).

Diese wird randlich von einem kleinflächigen straßenbegleitenden Grünlandsaum, auf dem drei mittelalte Lindengehölze stehen, gesäumt (Foto 10). Die östliche „Ecke“ des Plangebietes (Kreuzung Spicher Straße/ Ginsterweg) umfasst das Gebäude und die Außenanlagen (Gehölzanzpflanzungen) der Feuerwehr Niederkassel (Foto 11). Im Osten wird das Plangebiet durch den Ginsterweg begrenzt. Ausgehend in Richtung Westen, in das Plangebiet hinein, wird der Ginsterweg wiederum von den zuvor beschriebenen Nutzungsstrukturen (östlich des Gladiolenweges) gesäumt (insbesondere Ackernutzung und Grünlandfläche). Randlich am Ginsterweg befindet sich ein kleinflächige Lagerplatz (Boden, Humus, Kalk), eine kleinere Gehölzstruktur (Ahorn, Trauerweide, Roter Hartriegel, Schneebeere u.a.) sowie in Höhe des Grünlands entlang eines Fahrweges ein solitäres Gehölz (Schwarzer Holunder) (Foto 13, 14, 15). Östlich des Ginsterweges, also außerhalb des Plangebietes, finden sich unmittelbar Gewerbenutzungen bzw. Wohngebäude (meist eingezäunte Bereiche, Foto 12).

Außerhalb des Plangebietes, jedoch unmittelbar im Bereich der südöstlichen Ecke des Plangebietes angrenzend befindet sich eine kleine Gehölzinsel mit einer Sitzbank (Foto 4). Die bestandbildenden Großgehölze sind Ahorn, Pappel und Linde, weiterhin können folgende Gehölzarten notiert werden: Hainbuche, Faulbaum, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Brombeeren und Himbeeren.

Das südliche Plangebiet wird von einem Acker gebildet (Hackfrucht), südlich außerhalb des Plangebietes schließt sich wiederum eine Ackerfläche an (Getreide, Foto 1, 3).



200 m 1:4904

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (=Untersuchungsgebiet), welches sowohl den Planungsraum der F-Planung als auch den Planungsraum der B-Planung umfasst (rot umrandet). Die Detailbeschreibungen zur Landnutzung, den Biotop- und Habitatausprägungen können der Textfassung entnommen werden (Kartengrundlage: LANUV 6/2014).

Die räumliche Lage zu schutzwürdigen Biotopen gemäß LANUV wurde bereits in Kapitel 2.1 Schutzgebiete thematisiert. Diese stehen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange räumlich-funktional kaum im Verbund mit den Biotopstrukturen im eigentlichen Untersuchungsgebiet. Enge räumlich-funktionale Beziehungen zu dem Untersuchungsgebiet und den dortigen Strukturen erscheinen aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung bzw. der strukturellen Habitatausprägung innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst (großflächige Ackernutzung, keine gut strukturierten flächigen Gehölzbestände, keine älteren höhlenreichen Gehölze usw.) eher unwahrscheinlich.

Zusammenfassend können folgende Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Untersuchungsgebietes bzw. zu Teilkompartimenten des Untersuchungsgebietes gegeben werden. Es handelt sich großflächig um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächenanteile (Hackfrucht- oder Getreideäcker), welche im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange von sehr geringer ökologischer Wertigkeit sind. Im Hinblick auf die Biotopausstattung und auch auf artenschutzfachliche Belange erscheinen in der Gesamtschau lediglich folgende Teilflächen/ Strukturen im Untersuchungsgebiet betrachtenswert:

- a) **Gehölzbestände:** Die eingegrünte „Kleingartenparzelle“, welche inselartig in einem Hackfruchtacker, liegt sowie die kleineren Gehölz-/Heckenstrukturen im nordwestlichen Teilbereich (Waldkieferhecke), die drei Lindengehölze entlang der Spicher Straße, die punktuelle Gehölzstruktur im Bereich des Ginsterweges sowie die Gehölzinsel im Südosten (außerhalb des Plangebietes, jedoch unmittelbar angrenzend an dieses).
- b) **Grünlandbereich** (beweidet, ruderalisiert), welcher mittig im Plangebiet vorliegt

Zu a) Die Gehölze der „Kleingartenparzelle“ und die kleineren Gehölz- und Heckenstrukturen sowie Einzelgehölze im Untersuchungsgebiet werden überwiegend aus jüngeren bis maximal mittelalten Gehölzen (z.B. Linden entlang der Spicher Straße) aufgebaut. Diese Gehölze mit einem BHD von meist unter 30 cm weisen aufgrund ihres noch relativ geringen Alters keine bzw. keine ausgeprägten Sonderstrukturen (Höhlen, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante (halb-) höhlenbrütende Vögel und Fledermausarten betrachtenswert wären.

Lediglich die Gehölzinsel in der südöstlichsten Ecke, die jedoch bereits außerhalb des Plangebietes liegt, weist ältere Einzelgehölze mit entsprechenden Sonderstrukturen auf. Die lineare Heckenstruktur, welche überwiegend aus Waldkiefern aufgebaut wird, ist insgesamt wenig strukturreich und weist keine Sonderstrukturen wie Höhlen usw. auf. Innerhalb der Heckenstruktur finden sich Müllablagerungen (Gartenabfall, Hausmüll).

Zu b) Der Grünlandbestand im Gebiet wird überwiegend als Standweide (Schafe) oder als sporadische (Mäh-) Weide genutzt. Teilbereiche sind wahrscheinlich aufgrund der Nichtnutzung, temporärer Nutzung als Lager- und Abstellplatz und Ähnlichem ruderalisiert, d.h. mit Pflanzenarten aus diversen Pflanzengemeinschaften angereichert. Die ökologische Gesamtwertigkeit des

Grünlandbestandes wird daher, soweit dies im Rahmen der beiden Begehungen erkennbar war, eher als gering eingeschätzt. Naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten (selten, geschützt) sind dort nicht zu erwarten. Aufgrund des Fehlens wertgebender Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzfachlich geschützte Tierarten - dabei handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind - dort nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten.

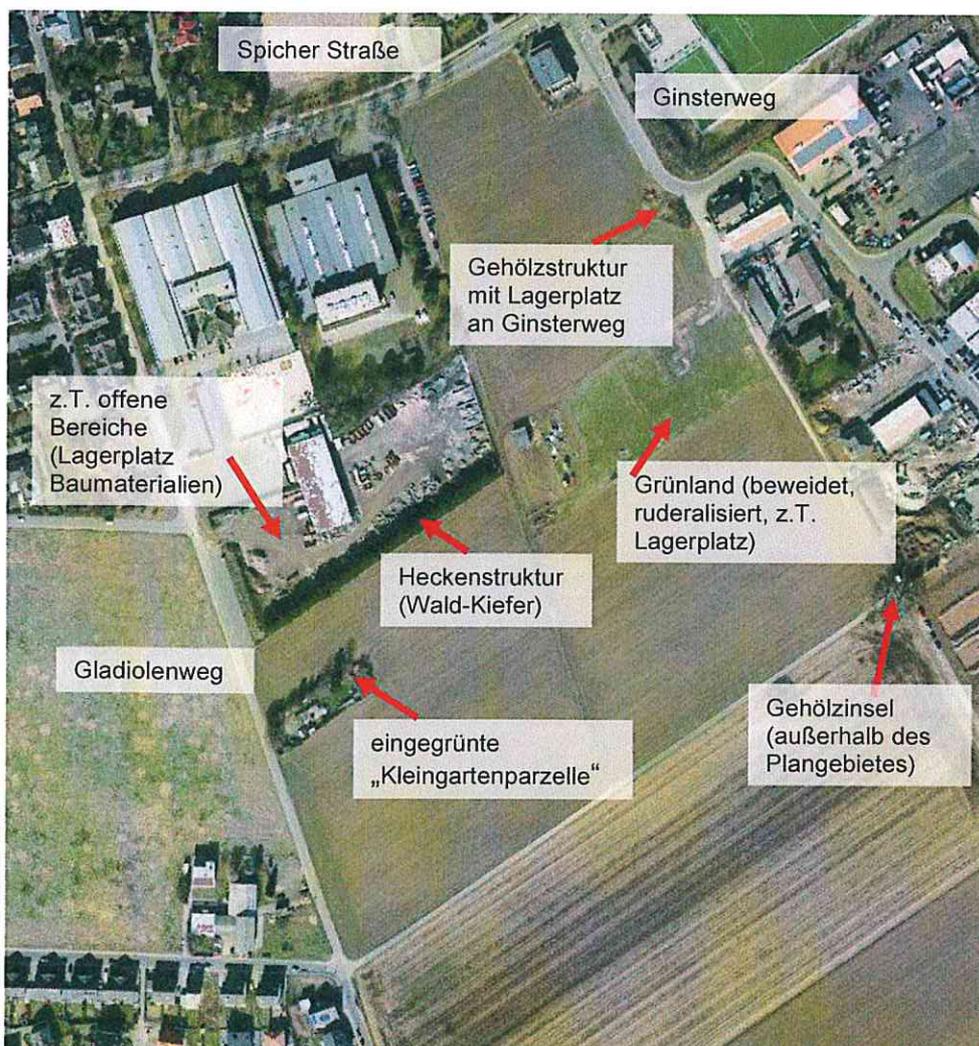


Abbildung 4: Übersicht über das Untersuchungsgebiet. Dargestellt sind die im Textteil dargestellten betrachtenswerten Biotopstrukturen und räumlichen Orientierungspunkte (Kartengrundlage: LANUV 6/2014, unmaßstäbliche Darstellung).

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle 2 im Anhang (Spalten 8 bis 10) zeigt, dass ein Vorkommen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen meist nicht oder kaum zu decken.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse und weitere Säugetiere

Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine älteren Laubgehölze auf, welche für eine Besiedlung - als Sommer-/ Winterquartier – für die in Tabelle 2 (siehe Anhang) angeführten Fledermäuse in Frage kommen. Lediglich die Gehölzinsel im Südosten des Gebietes, welche sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet (Grenzlage an landwirtschaftlichem Fahrweg, Foto 4), bietet aufgrund von Astabbrüchen u.ä. Sonderstrukturen, welche ggf. von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung als Quartier wurden im Rahmen der Begehung nicht gefunden.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen jüngeren Gehölze (Hecken, Einzelgehölze, eingegrünte „Kleingartenparzelle“) stellen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zur Verfügung. Hinweise auf eine Nutzung als Quartiere konnten nicht ermittelt werden.

Für siedlungsgebundene Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) existieren Quartiermöglichkeiten in und an den Gebäuden der umliegenden Wohn- und Gewerbebebauung.

Mit der Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats verbunden. Im vorliegenden Fall ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei einer Beeinträchtigung von Jagdhabitats – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – nicht auszugehen, da das Plangebiet keinen essentiellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Da zudem Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen

vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG für die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse nicht gegeben.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange sollte die im Südosten am Rand zum Untersuchungsgebiet gelegene Gehölzinsel erhalten bleiben (Festsetzung als Bestand).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten erfüllt werden.

Haselmaus

Für die angeführte Haselmaus stellt das Untersuchungsgebiet keine ausreichenden Habitatstrukturen (Lebensraumstrukturen und Nahrungspflanzen) zur Verfügung, die eine Besiedlung gewährleisten würden.

Ein Vorkommen der Art bzw. negative Wirkungen auf diese Art können daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – liegen für diese Art somit nicht vor.

3.4 Tiergruppe Vögel

Während der beiden Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen werden. Entsprechend der vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend commune, weit verbreitete Arten (siehe Tabelle 1).

Im Untersuchungsgebiet konnten in den frei zugänglichen Bereichen (der Hecken- und Gehölzstrukturen) im Bereich der „Kleingartenparzelle“ zwei kleinere (Alt-) Nester von Vogel-Freibrütern (wahrscheinlich Amsel) festgestellt werden. Weitere Nester konnten nicht ermittelt werden. Größere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Geltungsbereich ebenfalls nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Girlitze, Elstern etc. haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl.

Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige potenziell vorkommende Arten, insbesondere für die Offenlandarten Feldlerche (vgl. Tabelle 1), Wiesenpieper und Kiebitz, könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 2 (im Anhang) aufgeführten Greifvögel Habicht, Sperber, Wespenbussard, Mäusebussard (vgl. Tabelle 1), Turmfalke und die Schleiereule kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Acker- und Grünlandflächen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der gering- bis sehr geringwertigen ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen sowie der landwirtschaftlichen Intensivnutzung und unter Beachtung der umgebenden Störwirkungen (Gewerbenutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung durch Ortsrandlage, Verkehrswege etc.) werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen, insbesondere im Süden und im Osten, sind für alle oben angeführten Arten gegeben.

Tabelle 1: Während der Begehung festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld sowie deren Status (B= potenzieller Brutvogel, N= Nahrungsgast, V= Vorwarnliste).

Status: B - Brutvogel, (B) – Brutvogel, Nutzung Untersuchungsgebiet als Teil des Bruthabitates, N – Nahrungsgast; Rote Liste D / NRW: 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - nicht gefährdet, S - Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009), U - Unregelmäßiger Vermehrungsgast; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art;

Deutscher Name	Wiss.Name	RL		VSR	BNatschG	Status
		NRW	D			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		V		§	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	3		§	(B)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	(B)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		§	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*			§§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	V		§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	V		§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		0		§	N

Die in Tabelle 1 und Tabelle 2 angeführten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau gar nicht erst zulassen und räumlich verlagern, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. In den Bebauungsplan sollte daher eine Festsetzung aufgenommen werden, dass Eingriffe in Gehölzbestände generell nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.

Für Nistbrüter bestehen zudem Ausweichmöglichkeiten auf Strukturen in benachbarten Flächen (Kleingehölze in Vorgärten, flächige und lineare Gehölzstrukturen, insbesondere südlich des Untersuchungsgebietes etc.). Populationen dieser Vogelarten sind nicht in ihrem Bestand bedroht. Die artenschutzrechtlich relevanten ökologischen Funktionen im Zusammenhang mit den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext bleiben somit erhalten.

Die im Südosten des Untersuchungsgebietes vorhandene Gehölzinsel weist aufgrund älterer Gehölze Höhlen-/Spaltenstrukturen auf (Abb. 4). Diese stellen potenzielle Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter dar (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu der Tiergruppe Fledermäuse). Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Baumhöhlen/ Spalten bzw. eine Nutzung in der vorangegangenen Brutperiode konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden. Die Festsetzung der Gehölze als Bestand wird empfohlen.

Die Verlagerung von Lebensstätten - hier im Sinne von Nahrungshabitaten - von potenziell vorkommenden Vogelarten ist möglich, da die angrenzenden Bereiche für Vogelarten entweder eine vergleichbare Eignung (Habitatangebot, Nahrungsangebot so etwa die Acker- und Grünlandflächen) aufweisen. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte, vergleichbare Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang sind für diese Arten gegeben. Mögliche Populationen dieser Vogelarten sind durch das Planungsvorhaben nicht in ihrem Bestand bedroht.

Unter Beachtung der angeführten Hinweise und Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen Offenlandbereich mit großflächig intensiver ackerbaulicher Nutzung, weiterhin befindet sich im Gebiet eine Grünlandfläche, welche in Teilbereichen beweidet wird. Eingestreut befinden sich Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Gehölzinseln. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitats betroffen sind. Für die in Tabelle 2 angeführten Amphibien-Arten sind daher negative Auswirkungen auf Amphibien auszuschließen.

Die beiden angeführten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter benötigen insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä.. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Schlingnatter kann im Gebiet aufgrund der vorliegenden Biotop- und Habitatstrukturen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die offenen Flächen des Lagerplatzes von Baustoffen im nordwestlichen Teilbereich (Fläche ist nur im B-Planverfahren tangiert), erscheinen als Habitate für die Zauneidechse zu kleinflächig und insbesondere zu wenig strukturiert im Hinblick auf die für die Zauneidechse erforderlichen Habitatstrukturen (z.B. Beschattung, s.o.). Im Rahmen der beiden Begehungen, welche für Reptilien gute Witterungsbedingungen boten (sonnig, über 20° C), konnten keine Individuen oder Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien beobachtet werden. Vermutlich ist in der Gesamtschau die relevante Flächengröße im Hinblick auf Pionierstandorte für die Art im Gebiet nicht gegeben, oder die Art kommt im konkreten Gebiet einfach nicht vor.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten dieser Tiergruppen (Amphibien und Reptilien) ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Libellen

Für die beiden angeführten Arten (siehe Tabelle 2) sind im unmittelbaren Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Arten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet), welches sowohl den Planungsraum der F-Planung als auch den Planungsraum der B-Planung umfasst (vgl. Abb. 3) und sich am östlichen Rand der Ortslage Niederkassel befindet, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Libellen zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten/ Artengruppen ist durch die Überplanung des Geltungsbereichs (sowohl F- als auch B-Plan) nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten **Maßnahmen** und **Hinweise** zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten vermieden werden können.

Die angeführten Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Amphibien und Libellen werden durch die Planung nicht tangiert, da adäquate Habitate im Untersuchungsgebiet fehlen.

Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.o., siehe Punkte 2, 2.2 sowie Tabelle 2 im Anhang) bei Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung durch die Planungen nicht betroffen, Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, bzw. deren ökologische Funktionen können im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, teils angrenzender Gewerbenutzung und Freizeitnutzung und aufgrund des damit verbundenen Verkehrsaufkommens und Besucherdrucks (Kfz, Radweg, Vermüllung etc.) eine relative Vorbelastung auf. Diese setzt die ökologische „Gesamtwertigkeit“ der Fläche deutlich herab.

Die Abarbeitung von Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, werden vorausgesetzt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden (weitere Details hierzu unter Punkt 3 ff Ergebnisse):

1. Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, vgl. Punkt 3.4).
2. Die Gehölzinsel im Südosten, welche an der südöstlichen Grenze außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, soll als Bestand festgesetzt werden.

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Anhang

A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten im Bereich der TK (25 000) 5108 Köln-Porz

Die planungsrelevanten Artengruppen/ Arten (Fauna/ Flora) sind die Tier-/ Pflanzenarten, welche im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) alle wildlebenden europäischen Vogelarten ausgewiesen sind (siehe Spalte 6). Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff am 3.6.2014).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Messtischblatt	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	RL-D	FFH/WSR	Schutz	Art benötigt folgende Fortpflanzungsstätten/ diese Strukturen sind im U-Gebiet vorhanden (x) / bzw. nicht vorhanden (-)	Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im U-Gebiet wahrscheinlich auszuschließen (x)	Relevanz des U-Gebiet für die Art (x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere									
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Art vorhanden	G	G	IV	\$\$	Strukturreich. Waldgesellschaften, Waldrand (-)	x	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G	0	IV	\$\$	Lineare Struktur., Waldrand, Gewässer (-)	x	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	V	II, IV	\$\$	Siedlungen, Hallenwald, Altholz (-)	x	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	V	IV	\$\$	Waldrand, lineare Gehölzstruktur, Wald (x)	x	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	V	IV	\$\$	Altholz, größere geschlossene Waldbereiche (-)	x	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	V	IV	\$\$	Altholz, Gewässer, strukturr. Laubwälder (-)	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	0	IV	\$\$	Siedlungen, lineare Gehölzstrukturen (x)	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	V	IV	\$\$	Strukturr. Laubwälder (-)	x	x
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	0	0	\$\$	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	0	0	\$\$	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	sicher brütend	S	V	Art.4(2); Brut	\$\$	Ufer von Seen und Flüssen mit ins offene Wasser vorragenden Altschilf-/Rohrkolbenbeständen (-)	x	x
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	0	0	\$	Gewässer mit Schilf (-)	x	x
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	G	3	0	\$	Offenland, Grünland (x)	x	xx
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	0	Anh.I; VSG	\$\$	Naturnahe Fließgewässer mit Steilufer (-)	x	x
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U	3	Art.4(2); Rast	\$	Gewässer (-)	x	x
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	V	Art.4(2); Brut	\$	Offenland, Grünland (-)	x	x
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	0	0	\$\$	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x

<i>Althya noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	2	0	§§	Höhlenbrüter, alte höhlenreiche Bäume in Offenland (-)	x	x	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	0	0	§§	Horsbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x	x
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	sicher brütend	S	3	Anh.l: VSG	§§	Heide- und lichte Waldbiotope auf vorzugsweise trockenen Böden, Kahlschläge, Windwurfflächen (-)	x	x	x
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	0	Art.4(2): Rast	§§	Fließgewässer (-)	x	x	x
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	0	Anh.l: VSG	§§§	Seenlandschaften, Ästuar- und Flussauen mit Verlandungsazonen (insbesondere großflächige Schilfröhrichte, oft mit Gebüsch (-))	x	x	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U		sonst.Zugvogel	§	Offenes Grünland, Getreideflächen, andere extensiv genutzte Agrarflächen (-)	x	x	x
<i>Crex crex</i>	Wachelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	2	Anh.l: VSG	§§	Offenes Grünland mit deckungsreicher Vegetation (-)	x	x	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	V	0	§	Häuser, Felswände (x)	x	x	x
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	0	Anh.l: VSG	§§	Höhlenbrüter in Eichenwäldern, Laubmischwäldern (-)	x	x	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	V		§	Laubwald (Auwald) mit hohem Totholzanteil, Streuobstwiesen (-)	x	x	x
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	0	Anh.l: VSG	§§	Höhlenbrüter Altholzbeständen mit großen, glattrindigen Stämmen (-)	x	x	x
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	sicher brütend	S	3	sonst.Zugvogel	§§	Offenes Grünland, andere extensiv genutzte Agrarflächen (-)	x	x	x
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	3	sonst.Zugvogel	§§	Krahen-, Eistemest in Laub-, Nadelwald (-)	x	x	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	0	0	§§	Hohe Gebäude, Hirsbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x	x
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend	S	1	Art.4(2): Brut	§§	Feuchtwiesen (-)	x	x	x
<i>Grus grus</i>	Kranich	Durchzügler	G	0	Anh.l: VSG	§§§	Zugvogel, nur Rast (-)	x	x	x
<i>Hippobolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	sicher brütend	unbek.			§	offene, halboffene Flächen mit keinem oder nur geringem Baumbestand (-)	x	x	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	V	0	§	Gebäude (-)	x	x	x
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	sicher brütend	S	2	Art.4(2): Brut	§§	Höhlenbrüter in halboffenen Landschaften, Parks, Gärten, Streuobstwiesen (-)	x	x	x
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöler	sicher brütend	U	0	Anh.l: VSG	§	Dornhecken Offenbrache (-)	x	x	x
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	sicher brütend	G		Art.4(2): Rast	§	Meeresküste (-)	x	x	x
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	sicher brütend	U		Art.4(2): Rast	§	Meeresküste (-)	x	x	x
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	V	0	§	Dichte krautige Vegetation, bevorzugt auf feuchtem Untergrund (-)	x	x	x
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U	V	Anh.l: VSG	§§	trockene Offenlandflächen mit niedriger und lückiger Vegetation (-)	x	x	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G			§	dichtes Gebüsch in Gewässernahe (-)	x	x	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U	V	Anh.l: VSG	§§	Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungsazonen (Schilfbestände u.a.) (-)	x	x	x
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G		Anh.l: VSG	§	Höhlenbrüter, ausgedehnte (Nadel)wälder in der Nähe fließreicher Gewässer (-)	x	x	x
<i>Mergus merganser</i>	Gänseäger	Wintergast	G	2	Art.4(2): Rast	§	Höhlenbrüter, Wälder mit altem Baumbestand nahe Gewässer (-)	x	x	x
<i>Ortolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	V		§	Auenwälder, gewässernahe Gehölze, Laub-, Mischwälder, Parks, große Gärten (-)	x	x	x

<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U		2		§	Acker-, Grün- und Brachland, Staudenfluren und reich strukturierte Mischgebiete. (-)	x	x	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U		V	Anh.I: VSG	§§	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x		x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-				§	Höhlen-, Halbhöhlenbrüter, alter Baumbestand, Streuobstwiesen, Parkanlagen, lichte Laubwälder (-)	x		x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-		2	Anh.I: VSG	§§	Höhlenbrüter, locker mit Bäumen bestandene Landschaften (-)	x		x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U		V	Art.4(2): Brut	§	Veränderungszonen stehender Gewässer, Röhrichte (insbesondere Schilf) (-)	x		x
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U			Art.4(2): Brut	§	halboffene Feuchtgebiete (mit Vorkommen von Schilf, Rohrkolben, Weiden) (-)	x		x
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G			sonst. Zugvogel	§§	lehmrige, festsandige Steilufer an Flüssen, Küsten, Kiesgruben (-)	x		x
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlichen	sicher brütend	S		3	Art.4(2): Brut	§	Offene Wiesenlandschaften mit höheren Halmen, Werten (-)	x		x
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlichen	sicher brütend	U		V	sonst. Zugvogel	§	trockenes, offenes Gelände mit Sing- und Ausschiswarten (Hecken) (-)	x		x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-		3	0	§§	Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, lichte Waldungen (-)	x		x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		0	0	§§	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Siedlungsbereich (-)	x		x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G		0	Art.4(2): Rast	§	Gewässer (-)	x		x
<i>Tyto alba</i>	Schleieneule	sicher brütend	G		0	0	§§	Gebäude (Kirchtürme, Scheunen), Offenland (-)	x		x
<i>Vanelus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G		2	Art.4(2): Rast	§§	Offenland mit kurzer Vegetation (-)	x		x
<i>Vanelus vanellus</i>	Kiebitz	Durchzügler	G		2	Art.4(2): Rast	§§	Offenland mit kurzer Vegetation (- x)	x		x
Amphibien											
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		V	IV	§§	Pionierstand., Stillgewässer (-)	x		x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Art vorhanden	U		3	IV	§§	Stillgewässer in der Nähe von Ruderalstandorten, trockenem Brachland, Abgrabungsflächen (-)	x		x
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		G	IV	§§	Stillgewässer (-)	x		x
Reptilien											
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U		3	IV	§§	Offene Pionierstand. (-)	x		x
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		V	IV	§§	Offene Pionierstand. (-)	x		x
Libellen											
<i>Leucornithia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U					Wasserflächen (-)	x		x
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G					Wasserflächen (-)	x		x

B) Fotodokumentation

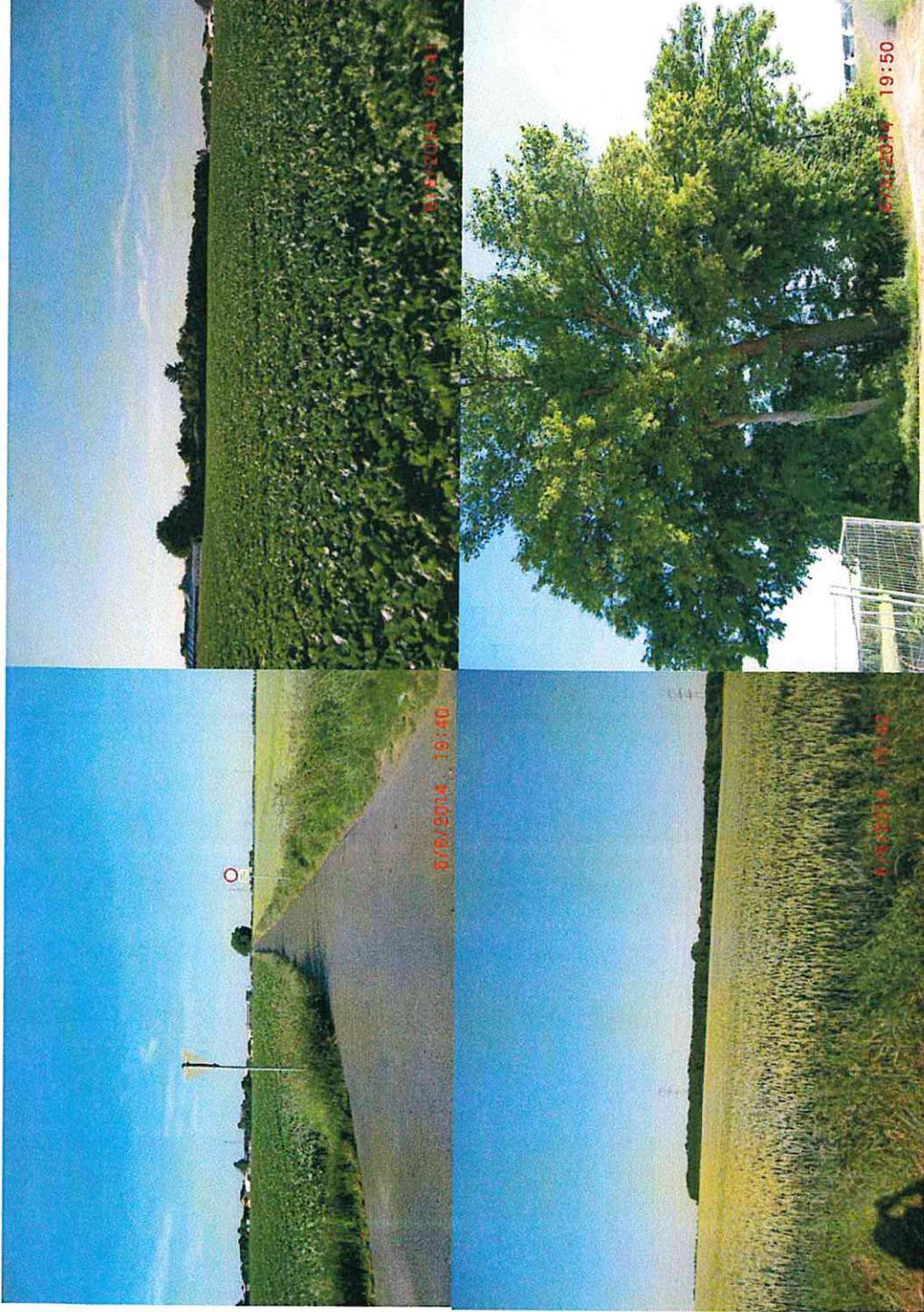


Foto 1: Blick aus dem südlichen Untersuchungsgebiet in Richtung Nordosten. Erkennbar sind die landwirtschaftlichen Intensivanbauflächen (links Hackfrucht, rechts Getreide). Foto 2: Überblick über das westliche Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Norden. Erkennbar sind die Ackerfläche, die inselförmig eingefügte „Kleingartenparzelle“ (vgl. Textfassung) und die räumlich dahinter liegende lineare Heckenstruktur aus der Wald-Kiefer. Foto 3: Südlich an das Untersuchungsgebiet sich anschließende Ackerbaufläche (Getreide) mit Blickrichtung Süden. Foto 4: Gehölzinsel im Bereich der südöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes. Der Gehölzbestand befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Foto 5: Übersicht über die inselartig in die Ackerfläche eingebettete „Kleingartenparzelle“ in Blickrichtung Südwesten. Foto 6: Eingangsbereich der eingezäunten und nicht einsehbaren „Kleingartenparzelle“ im Bereich des Gladiolenweges Foto 7: Übersicht über den Unterstand und den Rundballen-Lagerplatz mittig im Plangebiet in Blickrichtung Süden. Foto 8: Übersicht über die lineare Heckenstruktur, welche überwiegend aus der Wald-Kiefer aufgebaut wird. Erkennbar sind der vorgelagerte Bauzaun sowie die unmittelbar angrenzende Ackernutzung (Hackfrüchte).



Foto 9: Nordwestliches Untersuchungsgebiet mit Blickrichtung Norden. Erkennbar ist der Hackfruchtanbau und am Horizont die Spicher Straße. Foto 10: Die Spicher Straße mit Blickrichtung Osten und der angrenzende Straßensaum welcher drei Lindengehölze miteinschließt. Foto 11: Nordöstliche Ecke des Plangebietes. Gebäude der Feuerwehr Niederkassel. Foto 12: Gebäude und Zäunungen östlich des Ginsterwegs mit Blickrichtung Süden.

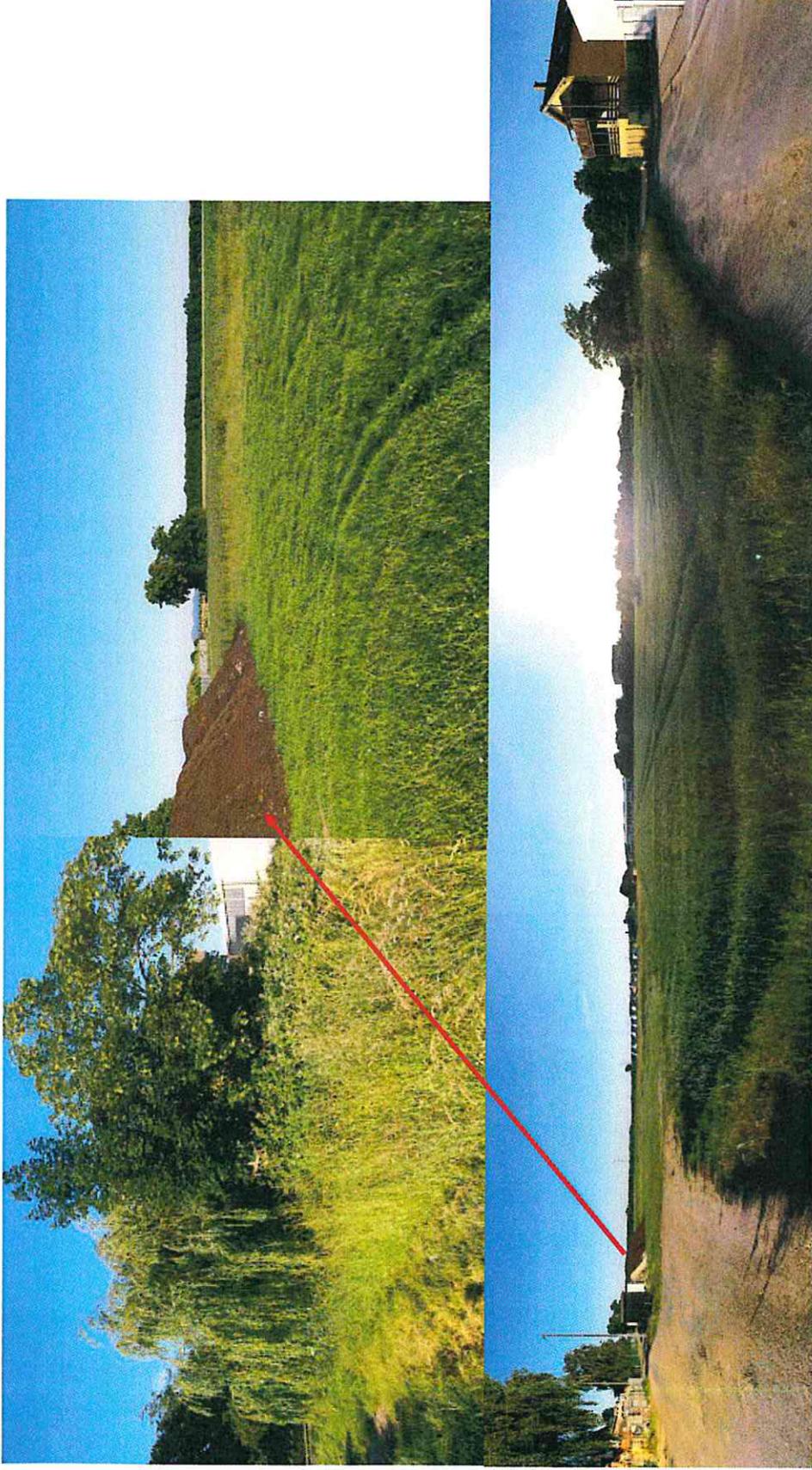


Foto 13: Kleinere Gehölzgruppe mit angrenzendem Lagerplatz an dem Ginsterweg. Foto 14: An die Gehölzgruppe angrenzender Lagerplatz (hier Erde, Humus, Kalk). Mittig im Foto ist wiederum die Gehölzinsel von Foto 4 zu erkennen. Foto 15: Panoramafoto mit Blickrichtung Südwesten über das Untersuchungsgebiet. Erkennbar ist links und rechts jeweils der Ginsterweg mit dem angrenzenden Lagerplatz, mittig die Ackerfläche und daran angrenzend die Grünlandfläche.

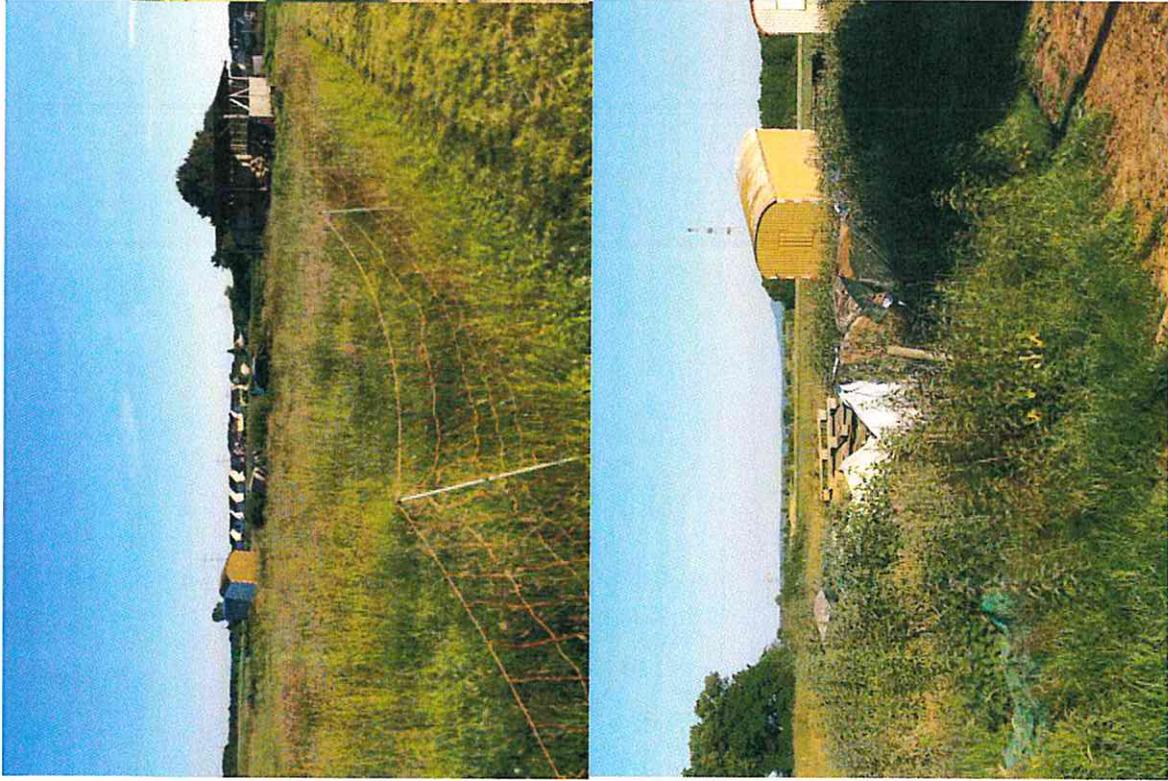


Foto 16: Übersicht über das Untersuchungsgebiet im Bereich des Grünlands mit Blickrichtung Südwesten. Erkennbar sind der Unterstand, der Rundballenlagerplatz, die geząunte Schafweide und die abgestellten Bauwagen. Fotos 17: Detailsicht des Unterstandes für die Schafe. Foto 18: Detailsicht im Bereich der abgestellten Bauwagen und weiterer Materialien. Erkennbar ist die dortige Ausbildung von Ruderaifluren.